Wenn die Berleger heute fagen, diese Forderung des Sortiments ware unerfüllbar, so muß ich darauf hinweisen, daß der deutsche Berlagsbuchhandel nicht immer so gedacht und gehandelt hat. Als ich vor zweiundvierzig Jahren als Lehrling in die Atademische Buchhandlung in Greifswald eintrat, wurde mir als erfte Arbeit das Auszeichnen der an= gekommenen Bücher übertragen. Ich fand, daß die Bücher in zwei Rategorien geteilt murden, sogenannte Rettoartifel mit die eine unautorisierte Ubersetzung des Schlichtschen Romans: 25 Brogent, deren Preis ein Rreug erhielt, und Ordinarartikel mit 33 1/3 Prozent ohne Kreuz. Hiernach wurde auch beim Rechnungschreiben, jum Beispiel ber Universität gegen-Rabatt gegeben. Wo find heute noch Berleger, die ihre geben?

auch die wissenschaftlichen Zeitschriften ftatt in Rechnung geschah namentlich im Jahre 1901 seitens einer Reihe von Firmen, fo daß ich gur Oftermeffe 1902 in der Delegiertenversammlung als Berbands-Borsigender in meinem Jahresbericht hierauf hinweisen mußte mit den Worten:

Bahrend auf der einen Seite das Sortiment mit Unterftiigung des Berlags sich bemitht, den Rundenrabatt um einige Prozente zu vermindern, wird hier von den Berlegern den Sortimentern der Berdienst an einem nicht unbeträchtlichen Teil des ganzen Umfages um 7 Prozent beschnitten, denn soviel beträgt die Binsdiffereng unter Berücksichtigung des in Wegfall tommenden Megagios und der Rostenvermehrung für Barpakete.

Aber es ift immer weiter gegangen, und da fonnen fich die Berleger nicht wundern, wenn das Sortiment verfagt.

Die allgemeine Erhöhung des Rabatts wird fommen, und, wie ich schon fagte, fie muß kommen. Darin aller= dings bin ich mit herrn Dr. Ruprecht derfelben Meinung, daß hierdurch noch lange nicht alles für das Sortiment erreicht ift. Der von den Borftanden des Borfenvereins und G. A. XVI, 1884, mit Aufmertfamteit verfolgen, fallt uns des Deutschen Berleger-Bereins versandte Fragebogen beschäftigt sich auch nicht allein mit der Erhöhung des Ber- tretende Tendenz ins Ange, welche das Recht an ideellen legerrabatts, und wenn ich auch heute nicht in der Lage bogen etwas mitzuteilen, so habe ich doch die feste Uber- geschehen, daß unser oberftes Gericht den Autor mit einer zeugung, daß das bier gesammelte Material gur Befferung wenigstens mit fester Buversicht in die demnächst ftatt- Judikatur ftrebte der vollkommenen Anerkennung des Urheberfindende Beratung des Fragebogens und bitte meine Rol- rechts zu und erflärte und erganzte jede unklare oder mangellegen vom Sortiment dringend, nicht zu verzagen. Es ift hafte Berfügung des Gesetzes zum Borteile des Urhebers und allseitig der beste Wille vorhanden, daß etwas erreicht wird. und . wo ein Bille ift, da ift auch ein Bea ..

Elberfeld, 8. Januar 1908.

Bernhard Sartmann.

## Der Ubersetzungsschutz in Ungarn.

Wiederholt wurde auch an diefer Stelle barauf bingewiesen, wie riidständig die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Urheberrecht in Ungarn find. Das heute noch geltende Befeg vom Jahre 1884 ift nach bem Mufter des damaligen deutschen Reichsgesetes verfaßt worden und macht viele Rechte der Urheber von der Erfüllung mitunter brüdender Förmlichkeiten abhängig.

Seit furgem zeigt fich nun eine Bewegung in Ungarn, die auf eine Reform der urheberrechtlichen Bestimmungen hinzielt, und ein eigener Berein hat fich gebildet, der fich in erfter Linie mit bem gewerblichen, bann aber auch mit dem literarifchen und fünftlerifchen Gigentum beschäftigt; es ift ber Magyar ipariogvédelmi egvesület.

Borfenblatt far ben Deutiden Buchhanbel. 75. Jahrgang.

Im Sommer 1907 fällte der ungarische Oberfte Berichts= hof, die fonigliche Rurie, ein Urteil, das im Ausland allenthalben berechtigtes Erstaunen hervorrief und iberall scharf fritisiert wurde. Die königliche Kurie sprach nämlich aus, daß der Bermert alle Rechte vorbehalten . jum Schut ber ilberfetung nicht genüge, sondern daß diefes Recht ausdriidlich vorbehalten merden muffe. Gine Tageszeitung, Grftklaffige Menschen« veröffentlicht hatte, wurde daber entgegen dem Urteil der untern Inftang freigesprochen.

Es erfüllt uns nun mit besondrer Befriedigung, daß über, unterschieden und nur von den Ordinarartifeln der dieses eigentumliche Urteil auch in den Rreisen der aufgetlärten ungarischen Juriften Befremden hervorrief und von wiffenschaftlichen Werte mir mit 33 1/3 Prozent in Rechnung ihnen gurudgewiesen wird. In Rummer 7 des in Budapest erscheinenden .Iparjogi Szemlee, des offiziellen Organs des Erft dem legten Jahrzehnt mar es vorbehalten, daß obenermähnten Bereins, bespricht nämlich der Rechtsanwalt des ungarischen Buchhändlervereins herr Abvokat Dr. Nandor gegen bar geliefert werden. Ebenfo die Schulbucher. Das Ranichburg diefes Urteil unter dem Titel Bloffen gur Judikatur der königlich ungarischen Ruries. Geinen ungemein intereffanten Ausführungen entnehmen wir:

> Das herkömmliche Prinzip, daß das Gericht jeden Rechtsfall nur aus sich selbst und aus dem Worte des Gesetzes zu beurteilen hat, erweift fich nur als halbe Wahrheit. Auf die Judikatur der Gerichte übt außer den Berfügungen der Gesetze und der Mannigfaltigfeit der Fälle auch ein britter Fattor feinen richtunggebenden Ginfluß aus. Diefer dritte Fattor ift das Beitalter felbst mit feinen Begebenheiten, seiner 3beologie, seinem ideellen und fittlichen Behalte. Und wenn wir die Judikatur der Gerichte in längeren Berioden ins Auge faffen, entdecken wir in derfelben Strömungen, fteigende und fallende Wellenlinien, in welchen fich die ideellen Strömungen der Außenwelt — wohl fahl und gedämpft — abzeichnen.

auch in der jungen autorrechtlichen Pragis unserer Rurie machen fich Strömungen bemerkbar. Wenn wir die Urteile unferes Oberften Gerichtshofes feit der Schaffung des die entschiedene und von Fall zu Fall immer flarer hervor-Bütern in allen Relationen anerkennt, gur Geltung bringt bin, aus den eingegangenen 394 ausgefüllten Frage- und gegen Berletzungen schützt. Mehr als einmal ift es gewagten, ja fogar gewaltsamen Auslegung bes Befeges gegen der Zustände im Buchhandel beitragen wird. Ich gebe den Usurpator in Schutz genommen hat. Die Tendenz der jum Nachteile des rechtsverlegenden Teiles.

> Mun aber liegt eine neue Entscheidung der königlichen Rurie por uns, die in die bisher verfolgten Pringipien eine Breiche zu schlagen scheint und die Auslegung des Gefetes mit einer ber bisherigen durchaus entgegengesetten Tenbeng ausübt.

> bins unfrer Tagesblätter publigierte die Uberfegungen eines deutschen Romans, ohne fich die Ginwilligung des ausländischen Autors einzuholen. Auf der Innenseite des Titelblatts des Originalwerks befand fich die iibliche Rechtsverwahrung: ,Alle Rechte vorbehalten'.

Laut § 7\*) des Urhebergesetes ift der Schut des Wertes

\*) § 7 lautet :

Die Uberfegung eines Originalmertes ohne Ginmilligung bes Berfaffers wird als unbefugte Aneignung des Autorrechtes betrachtet:

1. wenn bas zuerft in einer toten Sprache ericbienene Bert in eine lebende Sprache überfest herausgegeben mird;

2. wenn bas jugleich in mehreren Sprachen ericienene Bert in eine jener Eprachen überfest herausgegeben wird;